

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LY240047-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. M. Sarbach sowie Gerichtsschreiber M.A. HSG M. Toscanelli

## Urteil vom 28. Januar 2025

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungskläger

vertreten durch B.\_\_\_\_\_,

gegen

**C.**\_\_\_\_\_,

Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_,

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes (1. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich vom 12. Dezember 2024; Proz. FE230726**

**Rechtsbegehren vorsorgliche Massnahmen der  
Beklagten und Berufungsbeklagten:**

(act. 7/91, Prot. VI S. 23)

- "1. Es sei den Parteien das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die gemeinsamen Tochter D.\_\_\_\_\_ wieder zu erteilen.
2. Die gemeinsame Tochter der Parteien, D.\_\_\_\_\_, sei während der Dauer des Verfahrens unter die alleinige Obhut der Beklagten zu stellen.
3. Der Kläger sei während der Dauer des Verfahrens berechtigt und verpflichtet zu erklären, D.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende von Samstagmorgen, 10.00 Uhr bis Sonntagabend, 17.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.
4. Es sei eine Familienbegleitung in den Haushalten beider Eltern zu installieren wobei der hierfür einzusetzenden Fachperson folgende Aufgabe zu erteilen ist:
  - Unterstützung der Eltern bei der Erweiterung ihrer elterlichen Kompetenzen
5. Es sei die bisherige Beistandsperson mit der folgenden neuen Aufgabe zu beauftragen:
  - Organisation der Familienbegleitung gemäss Antrag Ziff. 4

Im Übrigen seien die Anträge der Beistandsperson entsprechend den neuen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere seien die Aufgaben gemäss Entscheid der KESB Uster vom 15. Dezember 2022, Dispositiv Ziff. 5 a-c sowie vom 30. November 2023, Dispositiv Ziff. 4 a-c aufzuheben
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers."

**Rechtsbegehren vorsorgliche Massnahmen  
des Klägers und Berufungsklägers:**

(sinngemäss, Prot. VI S. 13 f.)

1. Die Anträge der Beklagten seien abzuweisen.
2. Die gemeinsame Tochter der Parteien, D.\_\_\_\_\_, sei während der Dauer des Verfahrens unter die alleinige Obhut und Sorge des Klägers zu stellen.
3. Der Beklagten sei ein angemessenes Besuchsrecht einzuräumen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

**Verfügung des Einzelgerichts:**

(act. 6)

- "1. Den Parteien wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Tochter D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2020, per 1. März 2025 wieder erteilt.
  2. Die Obhut für die Tochter D.\_\_\_\_\_ wird per 1. März 2025 für die Dauer des Scheidungsverfahrens der Beklagten zugeteilt.
  3. Der Kläger ist während der Dauer des Scheidungsverfahrens berechtigt und verpflichtet, die Tochter D.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend zu betreuen.  
Die Betreuung durch den Vater ist in Absprache mit der Beiständin zu erweitern.
  4. Es wird eine Familienbegleitung parallel in beiden Elternhäusern angeordnet mit max. zwei Einsätzen pro Woche bei der Beklagten und max. einem Einsatz pro Woche beim Kläger, welche die Eltern bei der Erweiterung ihrer elterlichen Kompetenzen unterstützt.
  5. Die Beiständin E.\_\_\_\_\_ erhält den ergänzenden Auftrag, die Familienbegleitung zu organisieren, zu begleiten und für die Finanzierung zu sorgen.
  6. Die Kosten für diesen Entscheid werden im Endentscheid geregelt.
- [7./8. Schriftliche Mitteilungen; Rechtsmittel: Berufung, 10 Tage]"

**Berufungsanträge:**

des Klägers und Berufungsklägers (act. 2 sinngemäss):

Es seien Dispositiv-Ziff. 2, 3 und 4 des angefochtenen Entscheids aufzuheben.

**Erwägungen:**

1. Prozessgeschichte und Sachverhalt

1.1. Die Parteien sind die verheirateten Eltern der 4-jährigen Tochter D.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2020) und stehen sich derzeit im Rahmen eines Scheidungsverfahrens nach Art. 114 ZGB vor dem Einzelgericht (1. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich (fortan: Vorinstanz) gegenüber.

1.2. Vor dem Scheidungsverfahren fand ein Eheschutzverfahren vor dem Bezirksgericht Pfäffikon statt. D. \_\_\_\_\_ wurde im Einverständnis beider Eltern mit Urteil vom 4. Oktober 2021 unter die Obhut der damaligen Gesuchstellerin und heutigen Berufungsbeklagten (fortan: Berufungsbeklagte) gestellt und es wurde für den damaligen Gesuchsgegner und heutigen Berufungskläger (fortan: Berufungskläger) ein Besuchsrecht eingerichtet. Gleichzeitig wurde für D. \_\_\_\_\_ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB errichtet (act. 7/25/48). Mit superprovisorischer Entscheidung der KESB Uster vom 1. Dezember 2022 wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über D. \_\_\_\_\_ entzogen und D. \_\_\_\_\_ im Kinderhaus F. \_\_\_\_\_ fremdplatziert (vgl. act. 6 E. 4.1).

1.3. Mit Eingabe vom 24. November 2023 reichte der Berufungskläger eine Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB gegen die Berufungsbeklagte bei der Vorinstanz ein (act. 7/1). Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 29. Februar 2024 schlossen die Parteien eine Teilscheidungsvereinbarung bezüglich Scheidungsgrund, nahehelichem Unterhalt, Vorsorgeausgleich und Güterrecht (Prot. VI S. 11; act. 7/32). Zu den Kinderbelangen konnte keine Regelung getroffen werden, da zunächst ein von der KESB Uster in Auftrag gegebenes Erziehungsfähigkeitsgutachten über die Parteien abgewartet wurde (act. 6 E. 1). Das Gutachten der Psychologinnen G. \_\_\_\_\_ und lic. phil. H. \_\_\_\_\_ der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich wurde am 3. September 2024 erstattet (act. 7/69–70). Mit Eingabe vom 27. November 2024 beantragte die Berufungsbeklagte vorsorgliche Massnahmen in Bezug auf die Tochter (act. 7/91). Anlässlich der Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen vom 5. Dezember 2024 äusserten sich die Parteien zu dem im Gutachten vorgeschlagenen Vorgehen bzw. zu den vorsorglichen Massnahmen (Prot. VI S. 13–24). Es konnte keine Einigung erzielt werden (Prot. VI S. 15).

1.4. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2024 (act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/94) ordnete die Vorinstanz an, dass den Parteien das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Tochter D. \_\_\_\_\_ per 1. März 2025 wieder erteilt werde (Dispositiv-Ziff. 1). Die Obhut für die Tochter wurde per 1. März 2025 für die Dauer des Scheidungsverfahrens der Berufungsbeklagten zugeteilt (Dispositiv-Ziff. 2). Der Berufungsklä-

ger wurde für die Dauer des Scheidungsverfahrens berechtigt und verpflichtet, die Tochter jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend zu betreuen, wobei die Betreuung durch ihn in Absprache mit der Beiständin zu erweitern sei (Dispositiv-Ziff. 3). Weiter wurde eine Familienbegleitung parallel in beiden Elternhäusern mit maximal zwei Einsätzen pro Woche bei der Berufungsbeklagten und maximal einem Einsatz pro Woche beim Berufungskläger angeordnet, welche die Eltern bei der Erweiterung ihrer elterlichen Kompetenzen unterstützt (Dispositiv-Ziff. 4). Die Beiständin erhielt den ergänzenden Auftrag, die Familienbegleitung zu organisieren, zu begleiten und für die Finanzierung zu sorgen (Dispositiv-Ziff. 5). Die Kosten des Entscheids wurden dem Endentscheid vorbehalten (Dispositiv-Ziff. 6).

1.5. Gegen die Verfügung vom 12. Dezember 2024 erhob der Berufungskläger, vertreten durch B.\_\_\_\_\_ (act. 3), mit Eingabe vom 22. Dezember 2024 Berufung (act. 2). Er gibt an, mit Dispositiv-Ziff. 2, 3 und 4 der angefochtenen Verfügung nicht einverstanden zu sein. Zudem ersucht er um die nötige Zeit, um einen Anwalt zu suchen, sofern ein solcher gewünscht werde.

1.6. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1–95). Auf das Einholen einer Berufungsantwort kann verzichtet werden (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren erweist sich als spruchreif. Der Berufungsbeklagten ist mit dem vorliegenden Entscheid eine Kopie der Berufungsschrift (act. 2) zur Kenntnisnahme zuzustellen.

## 2. Prozessuales

2.1. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen erstinstanzlichen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen in Kinderbelangen und damit nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welcher mit Berufung anfechtbar ist (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO).

2.2. Die Berufungsfrist beträgt 10 Tage ab Zustellung des begründeten Entscheids resp. der nachträglich ausgefertigten Begründung (Art. 311 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO). Die Berufung vom 22. Dezember 2024 wurde innert vorge-

nannter Frist (vgl. act. 7/95/1 zur Rechtzeitigkeit) und unter Einhaltung der Formvorschriften bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht. Beim Vertreter des Berufungsklägers handelt es sich um seinen Onkel (vgl. Prot. VI S. 3). Da keine Hinweise auf eine berufsmässige Vertretung im Sinne von Art. 68 Abs. 2 ZPO bestehen und eine genügende Vollmacht vorliegt (act. 3), ist das Vertretungsverhältnis nicht zu beanstanden. Der Berufungskläger ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und somit zur Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiert.

2.3. Zur Angabe des Berufungsklägers, dass man ihm, sofern ein Anwalt gewünscht werde, zusätzliche Zeit geben möge, ist anzumerken, dass vor der Kammer kein Anwaltszwang besteht und es Sache der Parteien ist, zu entscheiden, ob sie eine Rechtsvertretung beiziehen möchten. Zudem handelt es sich bei der Berufungsfrist um eine gesetzliche und damit nicht erstreckbare Frist (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Entsprechend hätte auch eine nach Ablauf der Berufungsfrist beigezogene Rechtsvertretung die Berufungsbegründung nicht mehr verbessern können.

2.4. Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die Berufung hat dabei neben der Begründung auch Berufungsanträge zu enthalten. Bei diesen darf sich eine Berufung führende Partei nicht damit begnügen, einzig die Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheides oder die Rückweisung des Prozesses an die Vorinstanz zu beantragen. Sie hat auch einen Antrag in der Sache selbst zu stellen und grundsätzlich im Rechtsbegehren anzugeben, wie im Falle der Gutheissung der Berufung zu entscheiden wäre. Das folgt zwangsläufig aus der reformatorischen und nicht bloss kassatorischen Natur der Berufung (OGer ZH LY240008 vom 15. Mai 2024 E. II.2.1. m.w.H.). Mindestens aber muss sich der Berufungsantrag aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergeben (BGE 137 III 617 E. 6.2). Im Hinblick auf die Begründung werden an Rechtsmitteleingaben von juristischen Laien nur minimale Anforderungen gestellt. Als Begründung reicht aus, wenn (auch nur rudi-

mentär) zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll. Werden jedoch auch diese minimalen Anforderungen nicht erfüllt, so wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (vgl. OGer ZH LF240057 vom 18. Juni 2024 E. 3.1 m.w.H.). Die genannten Anforderungen hinsichtlich der zu stellenden Anträge und der Begründung gelten auch dann, wenn – wie hier – Kinderbelange betroffen sind, in welchen der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 ZPO) und die Oficialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) gelten (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 137 III 617 E. 4.5.3).

## 2.5.

2.5.1. Der Berufungskläger führt aus, dass er nicht einverstanden sei mit den Anordnungen in Dispositiv-Ziff. 2, 3 und 4 des angefochtenen Entscheids (act. 2). Betroffen sind folglich die Zuteilung der Obhut für die Tochter an die Berufungsbe-klagte, das Besuchsrecht des Berufungsklägers sowie die Anordnung einer Familienbegleitung in beiden Elternhäusern (vgl. act. 6). Aus der Begründung in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid ergibt sich, dass der Berufungskläger die alleinige Obhut für die Tochter zugeteilt erhalten möchte (vgl. act. 2 und act. 6 E. 4.4). Wenn er mit diesem Antrag durchdringen würde, wäre auch die Anordnung zum Besuchsrecht betroffen, weshalb die Anträge in Bezug auf Dispositiv-Ziff. 2–3 des angefochtenen Entscheids genügen. Hingegen lässt sich auch bei wohlwollender Leseart nicht ermitteln, welchen Antrag der Berufungskläger in Bezug auf die für beide Haushalte der Parteien angeordnete Familienbegleitung stellen möchte, zumal er sich vor Vorinstanz noch damit einverstanden erklärte (Prot. VI S. 18). In Bezug auf die Familienbegleitung mangelt es der Berufung ebenfalls an einer genügenden Begründung, da sich der Berufungskläger dazu gar nicht äussert.

2.5.2. Sodann kann auf die Ausführungen des Berufungsklägers, wonach die Tochter in ein Heim gebracht worden sei, ohne dass er etwas dagegen habe unternehmen können und ihm die Obhut zu Unrecht entzogen worden sei (act. 2), nicht eingetreten werden, da diese früheren Vorgänge in Bezug auf die Fremd-

platzierung der Tochter nicht Verfahrensgegenstand des aktuellen Verfahrens bilden.

2.5.3. Im Übrigen ist auf die Berufung einzutreten.

### 3. Materielles

3.1. Der Berufungskläger rügt, dass ein einseitiges Gutachten ohne Befragung seiner familiären Seite erstellt worden sei (act. 2). Insbesondere hätte sein Onkel B.\_\_\_\_\_ angehört werden sollen.

3.2. Beim beanstandeten Gutachten handelt es sich um das 78-seitige psychologische Erziehungsfähigkeitsgutachten der Psychologinnen G.\_\_\_\_\_ und lic. phil. H.\_\_\_\_\_ der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 3. September 2024 (act. 7/70). Dieses wurde von der KESB Uster mit Entscheid vom 30. November 2023 in Auftrag gegeben (vgl. act. 7/70 S. 29). Es handelt sich folglich um ein behördliches Gutachten und nicht um ein Privatgutachten, weshalb es sich rechtfertigt, die rechtlichen Grundsätze für gerichtliche Gutachten anzuwenden.

3.3. Gerichtliche Gutachten unterliegen wie alle Beweismittel der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO). Das Gericht hat das Gutachten auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zu prüfen (vgl. Art. 188 Abs. 2 ZPO). Im Übrigen hat sich das Gericht eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Das Gericht darf grundsätzlich nicht sein Wissen über das Fachwissen des Sachverständigen stellen, sondern in Fachfragen nur aus triftigen Gründen von einem Gerichtsgutachten abweichen. Es hat aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien zu prüfen, ob sich ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen (BGE 138 III 193 E. 4.3.1; OGer ZH LY190041 vom 18. November 2019 E. III.1).

3.4. Zu den Fachfragen gehört auch die Frage, welche Abklärungen vorzunehmen sind, um den gestellten Gutachtensauftrag erfüllen zu können. Den von mehreren Fachorganisationen mitgetragenen *Leitlinien für psychologische Gutachten im Familienrecht* lässt sich diesbezüglich entnehmen, dass Sachverständige gehalten sind, multimodal vorzugehen, d.h. unterschiedliche Datenquellen beizuzie-

hen und vielfältige Untersuchungsmittel zu kombinieren. Möglich sind unter anderem Gespräche mit den Eltern, Kindern und Referenzpersonen sowie Hausbesuche, Interaktions-/Verhaltensbeobachtungen und weitere Untersuchungsmittel. In Sorgerechts- oder Besuchsgutachten ist dabei die Symmetrie bezüglich beider Elternteile zu beachten, d.h. es sind die gleichen Evaluationskriterien und Vorgehensweisen anzuwenden und es ist darauf zu achten, zeitnahe und alternierende Gespräche und Abklärungen mit beiden Elternteilen durchzuführen (zum Ganzen: AEBI/STEINBACH/VILÉN, Leitlinien für psychologische Gutachten im Familienrecht, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2020, S. 1 ff., S. 10–11).

3.5. Im Erziehungsfähigkeitsgutachten vom 3. September 2024 werden einleitend die Quellen aufgeführt (act. 7/70 S. 4–5):

Datum	Quelle
ohne Datum	Aktenanalyse Durchsicht weiterer im Mai vom Gericht (bzw. durch die Beiständin) zugesendeter Dokumente
12. März 2024	Erstgespräch mit der Mutter
12. März 2024	Erstgespräch mit dem Vater
21. März 2024	Zweites Gespräch mit dem Vater
22. März 2024	Zweites Gespräch mit der Mutter
25. März 2024	Besuch im Kinderhaus F. _____ während eines Umgangskontaktes von D. _____ mit ihrem Vater
26. März 2024	Drittes Gespräch mit der Mutter
09. April 2024	Hausbesuch bei der Mutter Exploration von D. _____ im Zusammensein mit der Mutter in deren Lebenswelt
26. April 2024	Erstes interventionsorientiertes Gespräch mit der Mutter
07. Mai 2024	Telefonat mit Frau I. _____
11. Juni 2024	Telefonat mit der Beiständin Frau E. _____

11. Juni 2024	Besuch im Kinderhaus F._____  Exploration während der Verabschiedung nach einem Umgangskontakt mit der Mutter in Anwesenheit der Grossmutter mütterlicherseits
11. Juni 2024	Gespräch mit der Kinderhaus-Leitung Herrn J._____
12. Juni 2024	Strukturierte Spiel- und Interaktionsbeobachtung des Zusammenseins von D._____ mit ihrer Mutter in den Räumen der Fachstelle
14. Juni 2024	Zweites interventionsorientiertes Gespräch mit der Mutter
14. Juni 2024	Gespräch mit der Mutter und Frau I._____
14. Juni 2024	Gespräch mit Frau K._____, D._____s Grossmutter mütterlicherseits
02. Juli 2024	Themenzentriertes Telefonat mit der Beiständin Frau E._____
06. Juli 2024	Beobachtung einer Abholsituation vom Kinderhaus F._____ zum Vater mit anschliessendem Hausbesuch in der derzeitigen Lebenswelt des Vaters bei seiner Mutter (bzw. Grossmutter D._____s)
06. Juli 2024	Situative Beobachtungen von D._____ in der Lebenswelt des Vaters (bei seiner Mutter, Frau L._____, deren Ehemann (M._____) und dem 10 jährigen Halbbruder des Vaters N._____)
09. Juli 2024	Telefonat mit Frau L._____, D._____s Grossmutter väterlicherseits

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, dass für die Erstellung des Gutachtens mehrere Gespräche mit *beiden* Parteien geführt und darüber hinaus weitere Quellen einbezogen wurden. So fanden insbesondere auch Gespräche mit K.\_\_\_\_\_, der Grossmutter mütterlicherseits, und L.\_\_\_\_\_, der Grossmutter väterlicherseits von D.\_\_\_\_\_, statt. Das familiäre Umfeld beider Parteien wurde auch im Rahmen von Beobachtungen einbezogen, da anlässlich dieser Termine nebst den Eltern weitere Familienmitglieder anwesend waren. Entsprechend haben sich die Gutachterinnen ein umfassendes Bild der jeweiligen familiären Verhältnisse der Parteien verschafft. Die Vorinstanz folgerte daher zu Recht, das Gutachten habe die vorliegenden Verhältnisse sorgfältig überprüft und habe sich eingehend mit den Parteien und ihren nächsten Verwandten auseinandergesetzt, auch wenn nicht das ganze Umfeld des Berufungsklägers miteinbezogen worden sei (act. 6 S. 7 f.).

Der Verzicht auf die Anhörung von B.\_\_\_\_\_ ist damit nicht zu beanstanden, zumal der Berufungskläger auch nicht ausführt, welche für das Gutachten relevante Einsichten sich aus einer solchen Befragung hätten ergeben sollen. Abgesehen von dieser Rüge begründet der Berufungskläger nicht, weshalb das Gutachten einseitig sein soll.

3.6. Folglich dringt der Berufungskläger mit seinen Rügen nicht durch.

#### 4. Fazit

Die Berufung ist damit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### 5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

5.1. Ausgangsgemäss wird der Berufungskläger für das zweitinstanzliche Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

5.2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 300.– festzusetzen.

5.3. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Berufungskläger nicht, weil er unterliegt und der Berufungsbeklagten nicht, weil ihr im Rechtsmittelverfahren keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt und dem Berufungskläger auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an

- den Berufungskläger,
- die Berufungsbeklagte (unter Beilage einer Kopie von act. 2),
- die Beiständin E. \_\_\_\_\_, kjz O. \_\_\_\_\_, ... [Adresse],
- die KESB Uster,
- die KESB Pfäffikon,

sowie an das Einzelgericht (1. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

M.A. HSG M. Toscanelli

versandt am: